

RS OGH 1996/2/21 3Ob2021/96v, 3Ob288/98v, 3Ob264/99s, 3Ob180/99p, 3Ob309/04v, 3Ob180/14p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1996

Norm

EO §294 A

EO §294 F

Rechtssatz

Da dem betreibenden Gläubiger nicht die Möglichkeit eröffnet werden darf, gleichsam auf Verdacht zu pfänden, ist ein Exekutionsantrag, in dem der betreibende Gläubiger nur anführt, es bestünden "eventuelle" Ansprüche des Verpflichteten gegen seine Mieter, abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2021/96v

Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 2021/96v

Veröff. SZ 69/35

- 3 Ob 288/98v

Entscheidungstext OGH 13.01.1999 3 Ob 288/98v

nur: Da dem betreibenden Gläubiger nicht die Möglichkeit eröffnet werden darf, gleichsam auf Verdacht zu pfänden. (T1)

- 3 Ob 264/99s

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 264/99s

Auch; nur T1; Beisatz: Entgegen der Ansicht, dass die verpflichtete Partei wegen der Verbindung mit anderen Exekutionen nicht mit ungerechtfertigten Kostennachteilen belastet würde, könnte sie gemäß § 302 Abs 2 EO durchaus die Kosten des Drittschuldners zu tragen haben. (T2)

- 3 Ob 180/99p

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 180/99p

Auch; Beisatz: Daraus, dass die verpflichteten Parteien als schadensbegründend einen "allfällig rechtswidrig" erfolgten Ausschluss der verpflichteten Partei als Mitglied der Wiener Wertpapierbörse geltend machte, kann die ausreichende Bestimmtheit des Exekutionsantrages nicht abgeleitet werden. (T3)

- 3 Ob 309/04v

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 309/04v

nur T1

- 3 Ob 180/14p

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 180/14p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103126

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>